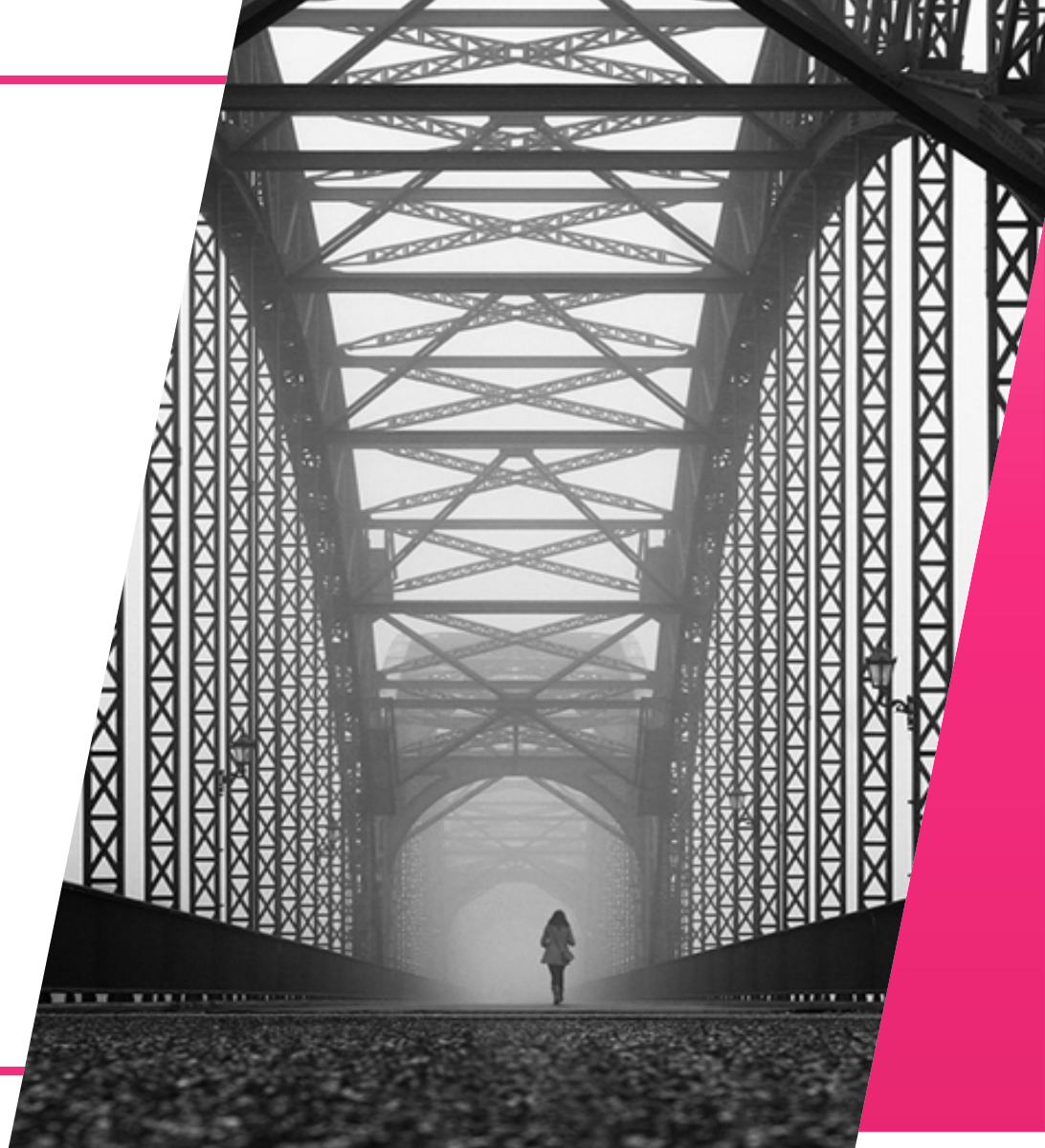


# Geflüchtete in Ausbildung und Beschäftigung

Rechtsanwältin Mara Ortler

Kanzlei Koch und Kollegen  
Textorstraße 9  
97070 Würzburg



# Gliederung

1

## Zugang zum Arbeitsmarkt

Zahlen und Fakten zum  
Arbeitsmarkt ?

Welche Hindernisse  
bestehen beim  
Arbeitsmarktzugang  
für Geflüchtete ?

Wie können diese  
überwunden werden?

2

## Ausbildung

Geflüchtete in  
Ausbildung:

Kann der  
Aufenthalt über  
eine Ausbildung  
gesichert werden ?

3

## Beschäftigung

Geflüchtete in  
Beschäftigung:

Beschäftigungs-  
Duldung //  
§ 25 b AufenthG //  
Praktische Hürden  
der Beschäftigung

4

## § 25 a AufenthG

Eine Chance für  
gut integrierte  
Jugendliche?

# VORAB: ein paar Zahlen und Fakten

- Dem Wirtschaftsstandort Deutschland fehlen Fachkräfte:  
Derzeit sind 1,2 Millionen Stellen unbesetzt
- Die Zahl der erwerbsfähigen Menschen im Alter zwischen 20 und 65 Jahren wird um rund 6 Millionen auf unter 44 Millionen Personen abnehmen.

**→ Fachkräftemangel ist kein konjunkturelles sondern ein strukturelles Problem, das dringend zu lösen ist**

# VORAB: ein paar Zahlen und Fakten

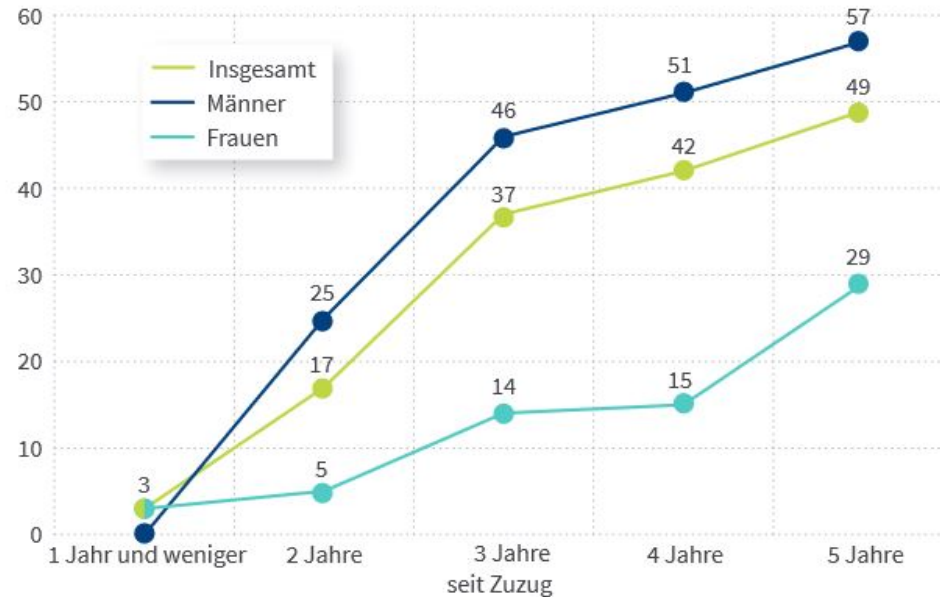
**Immer mehr Unternehmen sehen in der Integration von Geflüchteten eine Chance**

IAB-Kurzbericht Nr. 4 vom 4.2.2020 →  
Geflüchtete haben am Arbeitsmarkt ihren festen Platz gefunden

- rund die Hälfte der Geflüchteten geht 5 Jahre nach dem Zuzug einer Erwerbstätigkeit nach
- mehr als die Hälfte der erwerbstätigen Geflüchteten arbeiten als Fachkraft

Erwerbstätigenquoten der Geflüchteten nach Geschlecht und Jahren seit dem Zuzug nach Deutschland

Erwerbstätigenquote der 18- bis 64-jährigen Bevölkerung, in Prozent



# Zugang zum Arbeitsmarkt

- Wie ist der Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete geregelt?
- Welche Wartezeiten und Fristen gelten?
- Wer unterliegt einem Beschäftigungsverbot?
- Unter welchen Voraussetzungen wird eine Beschäftigungserlaubnis erteilt?
- Welche Planungssicherheit haben Arbeitgeber?
- Kann ein Arbeitgeber Eingliederungszuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten?

# Wie ist der Arbeitsmarktzugang geregelt ?

→ Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist abhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus der Person

## Aufenthaltserlaubnis



**anerkannte  
Flüchtlinge**

Personen, über deren Asylantrag positiv entschieden wurde. Je nach Schutzart erhalten die Personen eine Aufenthaltserlaubnis von ein bis drei Jahre.

Uneingeschränkter Zugang  
zum deutschen Arbeitsmarkt

## Aufenthaltsgestattung/ Duldung



**Asylbewerber**

Personen, die sich noch im laufenden Asylverfahren befinden. Sie haben bereits einen Asylantrag gestellt, jedoch steht die Entscheidung noch aus. Sie besitzen eine Aufenthaltsgestattung.



**Geduldete**

Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, und bei denen die Abschiebung ausgesetzt wird (z.B. wegen Passverlust, Krankheit oder fehlenden Verkehrsverbindungen), erhalten eine Duldung.

eingeschränkter Zugang zum  
deutschen Arbeitsmarkt

# Geduldete & Asylbewerber:

Welche Wartezeiten sind zu berücksichtigen?

Welche Zustimmungen sind einzuholen?

→ **Regelung des § 32 BeschV:**

- **3 Monate Wartefrist:** keine Beschäftigung erlaubt (strikt)
- **nach Ablauf der Wartefrist**
  - eine Beschäftigung ist grundsätzlich möglich
  - Antrag auf Beschäftigungserlaubnis bei der Zentralen Ausländerbehörde
  - Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich
    - Vorrangprüfung → entfällt gem. § 32 III BeschV bundesweit
    - Beschäftigungsbedingungsprüfung
  - Beschäftigungserlaubnis wird befristet erteilt
- **Nach 4 Jahren** → Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht mehr erforderlich. Erlaubnis der ABH weiterhin notwendig.

# Geduldete & Asylbewerber:

Welche Geflüchtete können einem Beschäftigungsverbot unterliegen?

## § 61 AsylG (Neuregelung!)

**Arbeitsverbot für die Dauer der Verpflichtung in ANKER Einrichtung zu wohnen**

- bisher bis zu 6 Monate,
  - Änderung Migrationspaket auf 18 bzw. 6 Monate
- **Aber neu: Anspruch auf Arbeitserlaubnis nach 9 Monaten § 61 Abs. 1 S. 2 AsylG, wenn:**
  - Asylverfahren noch nicht abgeschlossen
  - BA Zustimmung erteilt oder kein Zustimmungserfordernis besteht
  - Nicht für Staatsangehörige „sicherer HKL“
  - Nicht bei o.u/ unzulässig Ablehnung

Hier sollten dringend neue Anträge auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis gestellt werden, sofern die Voraussetzungen vorliegen, da nun ein Rechtsanspruch besteht!



# Geduldete & Asylbewerber:

Welche Geflüchtete können einem Beschäftigungsverbot unterliegen?

## § 61 AsylG (Neuregelung!)

- Außerhalb der Ankerzentren gibt es wie bisher 3 Monate Arbeitsverbot, danach kann Arbeitserlaubnis erteilt werden
- Für Personen mit Duldung besteht nach 6 Monaten die Möglichkeit einer Beschäftigungserlaubnis (Ermessen) gem. § 61 Abs. 1 S. 3 AsylG

# Geduldete & Asylbewerber:

Welche Geflüchtete können einem Beschäftigungsverbot unterliegen?

## Absolutes Arbeitsverbot § 61 Abs. 2 AsylG

- für **Geduldete und Asylbewerber**, wenn sie aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen und ihren Asylantrag nach dem 31.8.2015 gestellt haben.
  - für **Personen, deren Asylantrag als ou oder unzulässig abgelehnt wurde**
  - **Für Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind und nicht mitwirken (§ 60a Abs. 6 AufenthG)**
  - **Personen mit einer Duldung nach § 60 b AufenthG (Duldung light)**
- Diese Personengruppe ist vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen!

# Geduldete & Asylbewerber:

Welche Planungssicherheit hat ein Arbeitgeber ?

Können Arbeitgeber einen Eingliederungszuschuss beantragen ?

- **Planungssicherheit** 😞: eine Frage aus der Praxis, die viele Arbeitgeber bewegt
  - allerdings: Planungssicherheit besteht nur für die jeweilige Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsdokumente
  - Erst mit Erteilung einer Niederlassungserlaubnis echte Sicherheit
    - ab diesem Zeitpunkt kann eine Beschäftigung ohne Fristen aufgenommen werden!
- **Eingliederungszuschuss** 😊: kann als ein zusätzliches Argument bei der Einstellung von Geflüchteten herangezogen werden
  - Flüchtlinge mit AT: Arbeitgeber erhält sofort EGZ
  - Geduldete und Asylbewerber: Arbeitgeber erhält grundsätzlich nach Ablauf einer 3-Monatsfrist EGZ

# Ausbildung

## 2

- Welche Neuerungen sind durch das Migrationspaket in Kraft getreten?
- Wie kann der Aufenthalt über eine Ausbildung gesichert werden?
- Besteht eine Planungssicherheit für den Arbeitgeber?
- Was ist der ideale Zeitpunkt um eine Ausbildung aufzunehmen?
- Welche Sozialrechtlichen Unterstützungsmöglichkeiten gibt es?
- Wo wird eine Ausbildungsduldung beantragt?
- Was kommt im Anschluss an die Ausbildung?
- Was passiert bei einem Ausbildungsabbruch?

# Ausbildung: Neuregelung durch das Migrationspaket?

## Neuregelung der Ausbildungsduldung in § 60 c AufenthG

- Seit 01.01.2020 und ersetzt die „3+2 Regelung“
- Ermöglicht die Duldung während der Zeit der Ausbildung
- Getrennte Regelung für 2 unterschiedliche Personengruppen
  - Ausbildungsbeginn während des Asylverfahrens
  - Ausbildungsbeginn während Duldung nach § 60a
- NEU: Ausbildungsduldung für Berufsausbildungen auch für Assistenz- oder Helferausbildung in Engpassberufen bei Zusage für die qualifizierte Folgeausbildung § 60 c Abs. 1 S. 1 Nr. 1b AufenthG
- NEU: Bei Vorliegen der Voraussetzungen + Nichteingreifen eines Ausschlussgrundes (§ 60 c II AufenthG) → Rechtsanspruch auf Erteilung der Beschäftigungserlaubnis und Duldung



# Ausbildung: Kann eine Ausbildung zur Aufenthaltssicherung verhelfen?



## Die Ausbildungsduldung nach § 60 c AufenthG → allgemeine Voraussetzungen

- **Aufnahme bzw. Fortsetzung einer Berufsausbildung**
  - Qualifizierte Berufsausbildung iSd § 2 Abs. 12a AufenthG
  - Assistenz- oder Helferausbildung soweit „Engpassberuf“ / anschlussfähig / konkrete Arbeitsplatzzusage
- **Asylverfahren erfolglos durchlaufen**
- **Kein Arbeitsverbot nach § 60 a Abs. 6 AufenthG**
  - Sicheres Herkunftsland
  - Einreise zum Zweck des Leistungsbetrugs
  - Abschiebung aus selbstverschuldeten Gründen nicht möglich

# Ausbildung: Kann eine Ausbildung zur Aufenthaltssicherung verhelfen?



## Weitere Versagungsgründe für eine Ausbildungsduldung

- Offensichtlicher Missbrauch § 60 c Abs. 1 Satz 2 AufenthG (Scheinarbeitsverhältnis, keine Deutschkenntnisse)
- Nicht fristgerecht geklärte Identität § 60 c Abs. 2 Nr. 2, siehe Fristentabelle
- Bezüge zu oder Unterstützung von extremistischen oder terroristischen Organisationen
- Verurteilung wegen einer in Deutschland begangenen vorsätzlichen Straftat mit 50 bzw. 90 Tagessätzen (§ 19 d Abs. 1 Nr. 6 und 7 AufenthG)
- Ausweisungsverfügung/Abschiebungsandrohung nach § 58a (§60c Abs. 2 Nr.4)

# Ausbildung: Kann eine Ausbildung zur Aufenthaltssicherung verhelfen?



**FRISTEN zur Identitätsklärung → § 60 c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG (Neuregelung!)**

Einreise	Frist Identität zu klären
Bis 31.12.2016	Bis zum Antrag der Ausbildungsduldung
Ab 1.1.2017 und vor 1.3.2020	Antrag der Ausbildungsduldung spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2020
Nach dem 31.12.2019	Innerhalb der ersten 6 Monate nach der Einreise



# Ausbildung: Kann eine Ausbildung zur Aufenthaltssicherung verhelfen?

## FRISTEN zur Identitätsklärung → § 60 c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG (Neuregelung!)



- Zentrale Neuerung, die zur Versagung der Ausbildungsduldung führen kann
  - Neu: keine Kausalität der fehlenden Identitätsklärung für die Aussetzung der Abschiebung erforderlich
  - Fraglich: was ist mit Zumutbarkeits- oder Unmöglichkeitserwägungen?
- Gestuftes Fristenmodell → insbesondere in Verbindung mit der 3 monatigen Vorduldungszeit führt das Erfordernis der fristgerechten Identitätsklärung dazu, dass sich die Person zumindest für einen gewissen Zeitraum selbst „abschiebbar“ macht.
- Beachte aber: zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Erfüllung der Mitwirkungspflichten (Abs. 2 Nr. 3)
- Wird die Frist zur Identitätsklärung versäumt – lediglich noch eine Ermessensduldung nach § 60c VII AufenthG möglich

# Ausbildung:

Besonderheiten bei Ausbildungsbeginn nach Abschluss des Asylverfahrens?



**besondere Voraussetzungen gem. § 60c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG sofern die Ausbildung erst NACH Abschluss des Asylverfahrens aufgenommen wird**

- 3-monatige Vorduldung ist Voraussetzung § 60 Abs. 2 Nr. 2
- Keine bevorstehende konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung § 60 c Abs. 2 Nr. 5
  - Ärztliche Untersuchungen zur Feststellung der Reisefähigkeit
  - Antrag zur Förderung einer freiwilligen Ausreise mit staatlichen Mitteln wurde gestellt
  - Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung
  - Vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen (?!)
  - Einleitung Dublin – Verfahren
- NICHT: die bloße Aufforderung zur Passbeschaffung

# Ausbildung:

Besonderheiten bei Ausbildungsbeginn nach Abschluss des Asylverfahrens?



## ERFORDERNIS DER DREIMONATIGEN VORDULDUNG

**Faktisch:** Möglichkeit für die Ausländerbehörde Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung einzuleiten bevor eine Ausbildungsduldung erteilt werden muss

**Beachte:** Erfordernis gilt nicht für Personen die vor dem 31.12.2016 eingereist sind und vor dem 2.10.2020 eine Ausbildung begonnen haben (§ 104 Abs. 17 AufenthG)

Was ist der ideale Zeitpunkt um eine Ausbildung aufzunehmen?

**FAZIT** → Ausbildung sollte möglichst noch während dem laufenden Asylverfahren aufgenommen werden!!

# Ausbildung:

## Wann kann ein Antrag auf Ausbildungsduldung gestellt werden?

Antrag kann frühestens 7 Monate vor Ausbildung gestellt werden und frühestens 6 Monate vorher bewilligt werden, wenn der Ausbildungsvertrag vorliegt.

Ausbildungsbeginn bestimmt der Arbeitgeber (muss nicht zwingend September sein)

Ausbildungsduldung wird für die Dauer der Ausbildung erteilt!

### **Verhältnis zur Duldung light § 60b AufenthG?**

- Bis 01.07.2020 keine Duldung light bei Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis gem. § 105 AufenthG

# Ausbildung:

Was passiert beim Abbruch der Ausbildung?

Was passiert im Anschluss an die Ausbildung?

## Gesetzestext § 60 c Abs. 5 & 6 AufenthG

*Wird die Ausbildung **vorzeitig beendet oder abgebrochen**, ist die Bildungseinrichtung verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb von 2 Wochen, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich oder elektronisch **mitzuteilen**. (...)*

*Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen, wird dem Ausländer einmalig **eine Duldung für 6 Monate zum Zweck der Suche** nach einem weiteren Ausbildungsplatz zur Aufnahme einer Berufsausbildung nach Absatz 1 erteilt. Die Duldung **wird für 6 Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung** verlängert (...)*

# Ausbildung: Was passiert im Anschluss an die Ausbildung?

## § 19 d Abs. 1a AufenthG – Aufenthaltserlaubnis im Anschluss an die Ausbildung

- Arbeitsplatzangebot im gelernten Beruf
  - Ausreichend Wohnraum
  - Ausreichende Deutschkenntnisse
  - Aufenthaltsbeendigung nicht selbstverschuldet verhindert
  - Keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen
  - Keine Straftaten
- Sind die Voraussetzungen erfüllt, besteht ein **Rechtsanspruch** auf Erteilung
- AE wird widerrufen, wenn Arbeitsverhältnis wegfällt oder Straftaten von 50/90 Tagessätzen vorliegen

# Ausbildung:

Besteht Planungssicherheit für den Arbeitgeber bei einer betrieblichen Ausbildung?

Was passiert beim Abbruch der Ausbildung?

Was passiert im Anschluss an die Ausbildung?

## Überblick

- Die Ausbildungsduldung wird für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer erteilt § 60 c III S. 4 AufenthG
- Bei Abbruch der Ausbildung: § 60c V S. 1 AufenthG → einmalige Verlängerung zur Arbeitsplatzsuche für 6 Monate
- Nach erfolgreichem Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der AE nach § 19 d Ia AufenthG

# Ausbildung: Sozialrechtliche Unterstützungsmöglichkeiten?

- mit dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz wurden hier neue Möglichkeiten geschaffen
  - Überblick über mögliche Leistungen
    - Berufsausbildungsbeihilfe
    - Ausbildungsgeld
    - Berufsvorbereitung
    - Ausbildungsbegleitende Hilfen
    - Assistierte Ausbildung
    - Außerbetriebliche Ausbildung
    - BaföG
- einen guten Überblick findet man mit vertiefenden Übersichten:  
Arbeitshilfe - Die Leistungen der Ausbildungsförderung für Flüchtlinge ab August/September 2019 (IQ Netzwerk Niedersachsen/ GGUA, Claudius Voigt, 5.9.2019)



# Beschäftigung

- Wie können im Ausland erworbene Berufsabschlüsse bewertet und in Deutschland anerkannt werden?
- Wann kann über eine Beschäftigungsduldung der Aufenthalt gesichert werden?
- Welche Regelung trifft § 25b AufenthG?

# Beschäftigung:

Wie können im Ausland erworbene Berufsabschlüsse bewertet und in Deutschland anerkannt werden?

- Anerkennung ist jederzeit unabhängig vom Status und Herkunftsland möglich (Anerkennungsgesetz 2012)
- Dauer: in der Regel maximal 3 Monate
- Informationen zur Anerkennung der IHK Berufe
  - [www.ihk-fosa.de](http://www.ihk-fosa.de)
- Informationen allgemein
  - [www.anererkennung-in-deutschland.de](http://www.anererkennung-in-deutschland.de)
  - [www.bq-portal.de](http://www.bq-portal.de) (Informationsportal für ausländische Berufsqualifikation)

# Beschäftigung:

Wann kann über eine Beschäftigungsduldung der Aufenthalt gesichert werden?



## Voraussetzungen § 60 d AufenthG

- Einreise vor dem 1.8.2018
- Ausreisepflichtig
- Identitätsklärung innerhalb gesetzlicher festgelegter Fristen
- Vorduldungszeit: mindestens 12 Monate
- Seit mindestens 18 Monaten sozialversicherungspflichtig beschäftigt mit mindestens 35 Stunden/Woche (alleinerziehende 20 Stunden)
- Sicherung des LU innerhalb der letzten 12 Monate + positive Prognose
- Hinreichende Sprachkenntnisse A2
- Keine Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftaten, außer Ausländerstrafrecht
- Keine Unterstützung extremistischer Organisationen
- Keine Ausweisungsverfügung oder Anordnung nach § 58 a
- Nachweis des Schulbesuchs der Kinder / keine Verurteilung der Kinder nach BtMG
- Kein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse
- Integrationskursbesuch (soweit Teilnahmepflicht bestand)

# Beschäftigung:

Wann kann über eine Beschäftigungsduldung der Aufenthalt gesichert werden?

## **Besonderheiten § 60 d AufenthG**

- Wird auch Ehegatten und Kind erteilt , sofern Nr. 1, 7, 8, 11 in persona erfüllt sind.
- Beschäftigungsduldung als Vorstufe zu § 25b AufenthG
- Es genügt jede sozialversicherungspflichtige Beschäftigung die den LU sichert

## **FAZIT**

- Brücke in die Legalität für wirtschaftlich und sozial bereits gut integrierte „Altfälle“
- Hohe Anforderung die nur Wenige erfüllen werden können

# Beschäftigung:

Welche Regelung trifft § 25 b AufenthG?

- Eine Chance für Langzeitgeduldete, die Arbeit gefunden haben!
- Menschen mit Beschäftigungsduldung können in § 25b „hineinwachsen“



## **Voraussetzung ist eine nachhaltige Integration →**

- Bestimmte Aufenthaltsdauer (8 bzw. 6 Jahre)
- Lebensunterhalt ist gesichert + positive Prognose
- Deutschkenntnisse A2
- Schulbesuch der Kinder
- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung
- Kein Versagungsgrund
- Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

# §25 a AufenthG

4

Eine Chance für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende ?



## Voraussetzungen für die Erteilung

- Die Antragsteller müssen sich seit 4 Jahren ununterbrochen in der Bundesrepublik aufhalten (gestattet, geduldet, erlaubt). Entscheidend ist also in der Regel das Einreisedatum.
- Die Antragsteller müssen Jugendliche oder Heranwachsende sein, d.h. sie müssen zwischen 14 und 21 Jahre alt sein.
- Antrag muss zwingend vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden
- Der Antragsteller ist derzeit in Besitz einer Duldung
- Die Antragsteller müssen entweder 4 Jahre erfolgreich eine Schule besucht haben oder bereits einen anerkannten Schulabschluss erworben haben oder einen anerkannten Berufsabschluss erworben haben
- Positive Integrationsprognose (Achtung bei Straftaten!)
- Bekenntnis zur demokratischen Grundordnung

# §25 a AufenthG

4

Eine Chance für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende ?



## allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen:

- gültiger Nationalpass!  
Tipp: Der Antrag kann noch ohne Pass gestellt werden mit der Erklärung, dass der Pass nun beantragt und so schnell wie möglich nachgereicht wird.
- Der Lebensunterhalt muss grundsätzlich gesichert sein.  
Ausnahmen bei Schule/Ausbildung/Studium

## Versagensgründe:

Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben oder aufgrund einer Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt

